

Gesetzliche Rahmenbedingungen: Energie-/Stromsteuer und EEWärmeG

Kloster Banz, 27. Oktober 2010

Rechtsanwalt Klaus-Peter Schönrock

Über uns

- Gegründet 1970
- Büros in Berlin, Köln, München, Stuttgart, Wien
- Über 140 Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Ingenieure
- Führend in der Beratung der Energie- und Infrastrukturbranche mit interdisziplinärem Ansatz
- Spezialisiert besonders auf:
 - Energie-, Wasser-/Abwasser- und Abfallwirtschaft, ÖPNV und Telekommunikation
 - Regulierungsrecht
 - Gesellschafts-, Steuer- und Arbeitsrecht
 - Wettbewerbs- und Kartellrecht
 - Umwelt-, Kommunal- und Vergaberecht
 - Finanzierungen
 - Betriebswirtschaftliche Beratung/ Wirtschaftsprüfung
 - Recht des Energie- und Zertifikatehandels
 - Forderungsmanagement und insolvenzrechtliche Beratung aus Gläubigersicht
- Erfolgreiche Vertretung unserer Mandanten in einer Vielzahl von Grundsatzfragen
- Mandanten: Kommunen und Gebietskörperschaften, ca. 400 Stadtwerke und kommunale Verkehrsunternehmen, international agierende Versorgungs- und Handelsunternehmen, Betreiber regenerativer und konventioneller Erzeugungsanlagen, Projektentwickler, Banken, Industrieunternehmen...

Klaus-Peter Schönrock, Rechtsanwalt

klaus-peter.schoenrock@bbh-online.de - Tel.: 0221 / 650 25-104

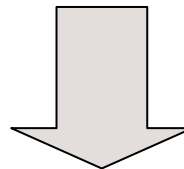
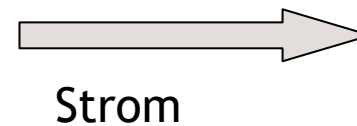
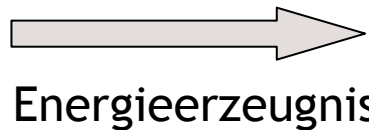


- geboren am 21. August 1970 in Neuwied am Rhein
- Studium der Rechtswissenschaften in Bonn und Heidelberg
- 1995 bis 1997 wissenschaftlicher Assistent bei Prof. Dr. Gerrit Manssen am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht an der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald
- 1997 bis 1999 Referendariat in Berlin, Stationen bei der Landeskartellbehörde, beim Verwaltungsgericht und in der Konzernrechtsabteilung der Deutschen Bahn AG
- Rechtsanwalt seit 1999
- seit 2003 Rechtsanwalt bei BBH in Berlin
- seit 2007 Rechtsanwalt bei BBH in Köln
- seit 2008 Partner Counsel bei BBH in Köln
- Beratungsschwerpunkte: Erdgas (Netz /Vertrieb/Bezug); Energiesteuer

Überblick Status quo

Besteuerung Input
EnergieStG

Besteuerung Output
StromStG

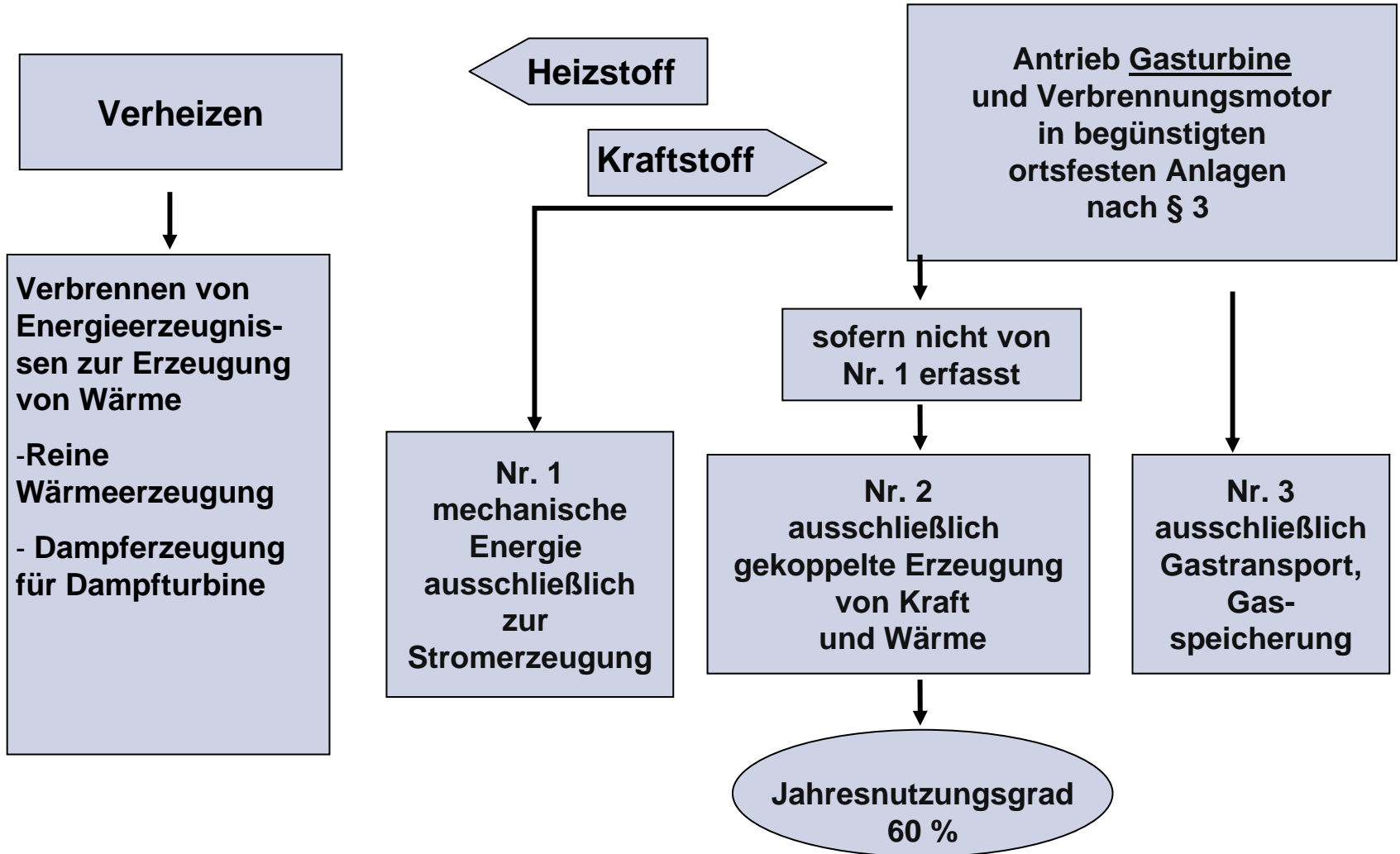


EnergieStG

Steuertarif nach § 2 EnergieStG

- § 2 Abs. 1: Allgemeiner Steuersatz
- § 2 Abs. 2: niedrigere Steuersätze für eine Übergangszeit (z.B. 13,90 €/MWh Erdgas)
- § 2 Abs. 3: niedrigere Steuersätze für Energieerzeugnisse, die zum Verheizen oder zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren (als Kraftstoff) in begünstigten Anlagen verwendet oder zu diesen Zwecken abgegeben werden

Begünstigte Anlagen nach § 3 EnergieStG



Steuerentlastungen - Überblick -

Steuerbefreiung

Steuer entsteht nicht

Steuerentlastung

Steuer entsteht, wird aber

- erlassen
- erstattet oder
- vergütet

Steuerbefreiung (§ 24 EnergieStG)

- ***Steuerbefreiung bedeutet:*** Es entsteht von vornherein keine Steuer. Eine Steueranmeldung ist nicht abzugeben.

- ***Erlaubnisvorbehalt (§ 24 Abs. 2 EnergieStG):***
 - ***Förmliche Einzelerlaubnis*** - rechtsbegründender Verwaltungsakt, den das zuständige HZA auf Antrag erteilt. ***Achtung Keine Rückwirkung!***
 - ***Allgemeine Erlaubnis*** gemäß Anlage 1 EnergieStV
 - Nähere Vorgaben in §§ 52 - 56 EnergieStV

Beispiel: Steuerbefreiung nach § 28 EnergieStG

- Steuerfrei verwendet werden dürfen
 - gasförmige Kohlenwasserstoffe,
 - die aus dem biologischen abbaubaren Anteil von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft oder von Abfällen gewonnen werden ...,
 - zu den in § 2 Abs. 3 Satz 1 genannten Zwecken (Verheizen, Verwendung in begünstigten Anlagen)
- § 28 Satz 2: Vermischung mit anderen Energieerzeugnissen unmittelbar vor Verwendung grundsätzlich unschädlich
- Achtung: Aktuelle Änderungsvorschläge sehen neue Definition („gasförmige Biokraft- und Bioheizstoffe“) vor
 - Anlehnung an BiomasseVO: Problem für Deponie-/Klärgas

Steuerentlastungen - Überblick -

- **Erläss:** Energiesteuer noch nicht entrichtet.
Antragsberechtigt: Steuerschuldner
- **Erstattung:** Energiesteuer schon entrichtet.
Antragsberechtigt: Steuerschuldner
- **Vergütung:** Energiesteuer schon entrichtet.
Antragsberechtigt: dritte Person, die Steuer wirtschaftlich trägt und über Preis bezahlt hat

Steuerentlastungen - Überblick -

- Entlastungstatbestände: §§ 46 - 60 EnergieStG
 - Voraussetzung in allen Fällen: Energieerzeugnisse wurden nachweislich versteuert
 - Entlastungsberechtigt: i.d.R. Verwender bzw. der Besitzer der Energieerzeugnisse
- Antrag: schriftlich und i.d.R. mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim zuständigen Hauptzollamt; teilweise mit Vorlage bestimmter Unterlagen
- Auflagen, z.B. Führen von Aufzeichnungen und Anzeigepflichten
- Weitere Einzelheiten in EnergieStV geregelt

Steuerentlastungen - Formelle Voraussetzungen -

Antrag

■ Form

- Amtlicher Vordruck
- Ausnahme: Antrag nach § 55 EnergieStG,
Steuerentlastung in Sonderfällen

■ Frist

- In der Regel 31.12. des Folgejahres
- Ausnahme: Antrag nach § 57 EnergieStG,
Steuerentlastungen für Betriebe der Land- und
Forstwirtschaft: 30.09. des Folgejahres

Steuerentlastungen - Stromerzeugung und KWK-

- Grundsatz: zur Stromerzeugung verwendete Energieerzeugnisse sind von der Steuer zu befreien (Art. 14 Abs. 1 a EnergieStRiLi)
- § 53 EnergieStG
 - Energieerzeugnisse, versteuert als Heizstoff/Kraftstoff in begünstigten Anlagen
 - Nr. 1: zur Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen > 2 MW
 - Nr. 2: zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme $\geq 70\%$ Nutzungsgrad p.a.
- Volle Steuererstattung (bis auf schwefelreiches HEL)

Steuerentlastungen für Unternehmen, § 54 EnergieStG

- Begünstigte Verwender des Erdgases:
 - Unternehmen des Produzierenden Gewerbes
 - Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft
- Verheizen zu betrieblichen Zwecken /
Verwendung in begünstigten Anlagen nach § 3
- Höhe (seit 2007) 0,22 ct/kWh,
Sockelbetrag 205 €
- Verfahren (§ 100 EnergieStV):
 - Antrag des Unternehmens am HZA seines Sitzes
 - Frist: 31.12 des Folgejahres
 - Nachweis Voraussetzungen eines UdP

Spitzenausgleich für UdP, § 55 EnergieStG

- Begünstigt nur UdP
- Verwendung entsprechend § 54 EnergieStG
- Grundidee: Gegenrechnung Entlastung bei Rentenversicherungsbeiträgen und Belastung Ökosteuer
- Lohnt sich für energieintensive Unternehmen mit wenigen Mitarbeitern
- Genehmigung Kommission seit 13.06.2007 zum 1.1.07
- Durch Biokraftstoffquotengesetz Bedeutung geringer geworden, Verschiebung zur Entlastung nach § 54 EnergieStG

StromStG (Steuerbefreiungen)

§ 9 I Nr. 1 StromStG - Tatbestandsvoraussetzungen -

- Gem. § 9 I Nr. 1 StromStG ist Strom von der Steuer befreit, wenn
 - *er aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt (grüner Strom) und*
 - *aus einem ausschließlich aus solchen Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird (grünes Netz).*

Was ist grüner Strom?

Was ist ein grünes Netz?

§ 9 I Nr. 1 StromStG - Grüner Strom -

■ § 2 Nr. 7 StromStG

- *„Strom aus erneuerbaren Energieträgern: Strom der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme, Deponiegas, Klärgas oder aus Biomasse erzeugt wird, ausgenommen Strom aus Wasserkraftwerken mit einer installierten Generatorleistung über zehn Megawatt.“*
- Ausschließlichkeit - BMF-Schreiben vom 13.08.2001 (keine Regelung in der StromStV)
- Was ist Biomasse - auch Klärschlamm?

§ 9 I Nr. 1 StromStG - Grünes Netz -

- Ausschließlichkeit und „Eigennetze“ - BMF-Schreiben vom 30.11.2001
- Ausschließlichkeit und Netze der öffentlichen Versorgung - Betrachtung von kleineren Zeiträumen?

§ 9 I Nr. 2 StromStG

- § 9 I Nr. 2 StromStG
 - *„Strom ist von der Steuer befreit, wenn er zur Stromerzeugung entnommen wird.“*

- Art. 14 I lit. a) RL 2003/96/EG
 - *„... bei der Stromerzeugung ... verwendeter elektrischer Strom sowie elektrischer Strom, der zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, elektrischen Strom zu erzeugen, verwendet wird.“*

§ 9 I Nr. 2 StromStG

- § 12 I StromStV: Zur Stromerzeugung entnommen wird Strom,
 - „1. *der in Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungseinheit insbesondere zur Wasseraufbereitung, Dampferzeugerwasserspeisung, Frischluftversorgung, Brennstoffversorgung oder Rauchgasreinigung oder*
 - 2. *der in Pumpspeicherkraftwerken von den Pumpen zum Fördern der Speichermedien*zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verwendet wird.“
- Hier Erlaubnispflicht (anders als § 9 I Nr. 1 und Nr. 3)

§ 9 I Nr. 3a) StromStG

➔ Strom ist von der Steuer befreit, wenn

- er in einer Anlage mit einer Nennleistung bis zu 2 MW erzeugt wird,

Was ist eine Anlage?

- er in räumlichem Zusammenhang zu dieser Anlage entnommen wird,

BFH Entscheidungen vom 20.04.2004

- er vom Betreiber der Anlage als **Eigenerzeuger zum Selbstverbrauch** entnommen wird.

§ 9 I Nr. 3b) StromStG

➔ Strom ist von der Steuer befreit, wenn

- er in einer Anlage mit einer Nennleistung bis zu 2 MW erzeugt wird,

Was ist eine Anlage?

- er in räumlichem Zusammenhang zu dieser Anlage entnommen wird,

BFH Entscheidungen vom 20.04.2004

- er von demjenigen geleistet wird, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt.

Wer betreibt / lässt betreiben?

§ 9 I Nr. 3 StromStG - Anlage und elektrische Nennleistung -

§ 12a StromStV

„Mehrere unmittelbar miteinander verbundene Stromerzeugungseinheiten an einem Standort gelten als eine Anlage zur Stromerzeugung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes. Als unmittelbar miteinander verbunden gelten insbesondere auch Anlagen in Modulbauweise, die sich im selben baulichen Objekt befinden. Die Summe der elektrischen Nennleistungen der Stromerzeugungseinheiten gilt dann als elektrische Nennleistung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes.“

§ 9 I Nr. 3 StromStG - Anlage und elektrische Nennleistung -

- BMF-Erlass vom 18.10.2004 (Ziffer 3 bis 8)
- BMF-Dienstvorschrift (EnergieStG) vom 12.06.2007 (Ziffer 22 bis 24)
- Was ist eine Anlage?
 - Beispielsfall 1: Mehrere Anlagen in einem BHKW
 - Beispielsfall 2: Wasserkraftwerk
- Bestimmung/Änderung der elektrischen Nennleistung

§ 9 I Nr. 3 StromStG - Räumlicher Zusammenhang - (1)

Entscheidungen des BFH vom 20.04.2004

- Die Einspeisung von Strom in das Netz der öffentlichen Versorgung lässt den räumlichen Zusammenhang nicht entfallen.
- Auf den Nachweis des physikalischen Stromflusses kommt es nicht an.
- Der räumliche Zusammenhang ist auch dann noch gegeben, wenn Einspeisung und Entnahme auf Niederspannungsseite erfolgen, die Niederspannungsnetze jedoch lediglich über ein Mittelspannungsnetz miteinander verbunden sind.

§ 9 I Nr. 3 StromStG - Räumlicher Zusammenhang - (2)

Entscheidungen des BFH vom 20.04.2004

- Der räumliche Zusammenhang ist selbst dann noch gegeben, wenn zwischen Erzeugungsort und Abnahmestelle eine Entfernung von 4,5 km besteht bzw. Anlage und Abnahmestellen innerhalb eines Versorgungsnetzes einer kleineren Gemeinde / Stadt (in den zur Entscheidung gestellten Fällen ca. 8.000 bzw. 15.000 Einwohner) belegen sind, soweit gewährleistet ist, dass der in der Anlage erzeugte Strom nicht in ein dem örtlichen Verteilnetz vorgelagertes Hochspannungsnetz gespeist wird.

§ 9 I Nr. 3 StromStG - Betreiben und betreiben lassen -

Betreiben

- Eigentum irrelevant
- Derjenige, der mit einer Anlage Strom erzeugt, ist Betreiber
- Betreibervertrag?

Betreiben lassen

- Notwendiges Maß der Zurechenbarkeit?
- Genügt ein Einspeisevertrag?
- Gesellschaftsrechtliche Zurechnung?

§ 9 III StromStG - Steuerermäßigung für UdP -

- Stromentnahme von einem Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft
- Nutzung für (eigene) betriebliche Zwecke
- Keine Stromsteuerbefreiung nach § 9 I StromStG
- Steuersatz dann 12,30 € / MWh
(über eine Verbrauchsmenge von 25 MWh à 8,20 € hinaus, vgl. § 9 V StromStG)
- Erlaubnispflicht

§ 10 StromStG - Spitzenausgleich für UdP -

- Unternehmen des produzierenden Gewerbes
- Stromentnahme für betriebliche Zwecke
- nachweisliche Versteuerung des entnommenen Stroms
- Erlass, Erstattung oder Vergütung ab Sockelbetrag von 512,50 € im Jahr
- Anspruchsberechtigt: Unternehmen selbst

Geplante Änderungen im Strom- und EnergieStG

Zwei Gesetzgebungsverfahren

- 1) „Haushaltsbegleitgesetz 2011“
(dort u.a. Änderungen StromStG/EnergieStG)

- 2) „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes“
 - Ziel für Inkrafttreten beider Gesetze war 01.01.2011
 - Haushaltsbegleitgesetz bereits im Oktober in zweiter und dritter Lesung im Bundestag und Bundesrat
 - Energie- und StromStÄndG voraussichtlich erst März 2011

Ziel und Inhalt „Haushaltsbegleitgesetz 2011“

- **Regierungs-Entwurf vom 01.09.2010**
- **Einschränkung der „Schein-Contractingmodelle“**
 - **Bezieher der Nutzenergie (Wärme, Kälte, Licht etc.) muss künftig ein UdPG sein**
 - **Ausnahme nur noch für Fernwärme**
- **Kürzung Stromsteuer-Begünstigungen für UdPG**
 - **Ermäßigung Stromsteuer für UdPG nur noch 4,10€/MWh; nur rückwirkend auf Antrag (§ 9b StromStG neu); Sockelbetrag auf 500 € angehoben**
 - **Spitzenausgleich Stromsteuer (§ 10 StromStG): maximal 73 %; Sockelbetrag auf 2.500 € angehoben**

Ziel und Inhalt „Haushaltsbegleitgesetz 2011“

- Kürzung der EnergieStG Begünstigungen für UdPG
 - Ermäßigung Energiesteuer (§ 54 EnergieStG) für UdPG geringer; Bsp. Erdgas nur noch 1,10 €/MWh; Sockelbetrag auf 500 € angehoben
 - Spitzenausgleich Energiesteuer (§ 55 EnergieStG): maximal 73 %; Sockelbetrag auf 2.000 € angehoben

- Aktueller Stand: Bundesrat (15.10.2010) trägt Einschränkung für „Schein-Contracting“ mit; Begünstigungen für UdPG sollen bei Status Quo verbleiben

Inhalt Energie- und StromStÄndG

1) Einführung neuer Energiesteuersatz

(§ 2 IVa EnergieStG)

- Auffangtatbestand; Bemessungsgröße ist Gigajoule
- Betrifft insb. Ersatzbrennstoffe; ggf. auch andere „sonstige“ Energieerzeugnisse (bspw. Klärschlamm etc.)
- Folge: ggf. „nur“ mehr Verwaltungsaufwand wegen künftiger Steueranmeldung und Beantragung Entlastung

2) Einschränkung Steuerbefreiung für Biogas

- Neufassung § 28 EnergieStG: u.a. Klär- und Deponiegas wird nicht mehr vom Befreiungstatbestand umfasst
- Aktueller Stand: Bundesrat möchte Überprüfung und Überarbeitung von 1) und keine Einschränkung zu 2)

EEWärmeG

1. Überblick EEWärmeG
2. Geltungsbereich der Nutzungspflicht
3. Nutzungspflicht
4. Ersatzmaßnahmen nach EEWärmeG

Überblick EEWärmeG

- Potential der CO₂-Reduzierung durch Erneuerbare Energien im Wärmesektor bislang wenig genutzt (nur 6 %) - „Schlafender Riese“
- Ziel des Gesetzes: Anteil Erneuerbarer Energien für Heizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme bis zum Jahr 2020 auf 14 % erhöhen
- Umsetzung: Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien für neu errichtete Gebäude mit Bußgeld-Androhung
- Landes EEWärmeG in Baden-Württemberg betrifft Bestandsbauten

Geplante Novelle EEWärmeG

- Anpassung an Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU
- AnpassungsG noch nicht verabschiedet, in Kraft voraussichtlich 1. Quartal 2011
- Pflichten des EEWärmeG (leicht modifiziert) für Bestandsbauten der öffentlichen Hand, die „grundlegend renoviert“ werden
 - Austausch der Heizungsanlage/Umstellung des Energieträgers und mindestens 20% der Gebäudehülle renoviert
 - Bauantrag/Anzeige nach 01.07.2011 bzw. Beginn der Maßnahme nach 01.01.2012
- Kommunale EVU sind von Neuregelung ausgenommen

Geltungsbereich der Nutzungspflicht

- Nutzungspflicht gilt grundsätzlich für alle Gebäude (Neubauten) mit einer Nutzfläche von mehr als 50 Quadratmetern, die unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden
- Ausnahmen (§ 3 EEWärmeG) u.a.:
 - Ställe
 - unterirdische Bauten
 - Unterglasanlagen
 - Gotteshäuser
 - Traglufthallen und Zelte

Nutzungspflicht Solarwärme

- Solare Strahlungsenergie, wenn Wärmeenergiebedarf zu mindestens 15 % daraus gedeckt (vgl. § 5 Abs. 1 EEWärmeG)
 - Wohngebäude mit höchstens zwei Wohnungen: Solarkollektoren mit Fläche von mindestens 0,04 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutz-fläche
 - Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen: Solarkollektoren mit Fläche von mindestens 0,03 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche
 - Länder können insoweit höhere Mindestflächen festlegen

Nutzungspflicht Biomasse, Geothermie, Umweltwärme

- Gasförmige Biomasse nur, wenn Biomasse in KWK-Anlagen eingesetzt und Wärmeenergiebedarf zu mindestens 30 % daraus gedeckt (vgl. § 5 Abs. 2 EEWärmeG)
- Feste Biomasse, Geothermie, Umweltwärme nur, wenn Wärmeenergiebedarf zu mindestens 50 % daraus gedeckt (§ 5 Abs. 3 EEWärmeG)
- Flüssige Biomasse nur, wenn Biomasse in Heizkesseln eingesetzt, die bestimmte technische Vorgaben einhalten (vgl. Anlage zu EEWärmeG) und Wärmeenergiebedarf zu mindestens 50 % daraus gedeckt (§ 5 Abs. 3 EEWärmeG)
- Bei **Bestandsbauten der öffentlichen Hand**: mindestens 15% unabhängig vom Energieträger (§ 3 Abs. 2 EEWärmeG-E)

Ersatzmaßnahmen

- Nutzungspflicht gilt als erfüllt,
 - wenn Wärmeenergiebedarf zu mindestens 50 %
 - aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme
 - oder unmittelbar aus KWK-Anlagen gedeckt
 - oder bei Energieeinsparmaßnahmen: Unterschreitung der EnEV-Anforderungen um mindestens 15 %
 - oder wenn Wärmeenergiebedarf unmittelbar aus Netz der Nah- und Fernwärmeversorgung gedeckt, soweit die Wärme
 - zu mindestens 50 % aus KWK-Anlagen
 - zu einem wesentlichen Anteil aus Erneuerbaren Energien
 - zu mindestens 50 % aus Abwärme oder
 - zu mindestens 50 % durch Kombination der Maßnahmen

Ersatzmaßnahmen

- Kombination von Erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen möglich (vgl. § 8 Abs. 1 EEWärmeG)
- Prozentuale Anteile der tatsächlichen Nutzung der einzelnen Erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen im Verhältnis zu der jeweils nach dem EEWärmeG vorgesehenen Nutzung müssen in der Summe 100 ergeben (vgl. § 8 Abs. 2 EEWärmeG)
- Beispiel:
 - Deckung des Wärmeenergiebedarfs aus Solarenergie zu 7,5 %
(statt der vorgeschriebenen 15 %)
 - + Nutzung von Holzpellets zu 25 % (statt der vorgeschriebenen 50 %)

BBH
Becker Büttner Held

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ansprechpartner: Rechtsanwalt Klaus-Peter Schönrock

BBH Berlin
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel.: 030 611 28 40 0
Fax: 030 611 28 40 99
berlin@bbh-online.de

BBH Köln
KAP am Südkai
Agrippinawerft 30
50678 Köln
Tel.: 0221 6 50 25 0
Fax: 0221 6 50 25 299
koeln@bbh-online.de

BBH München
Untere Weidenstraße 5
81543 München
Tel.: 089 23 11 64 0
Fax: 089 23 11 64 570
muenchen@bbh-online.de

BBH Stuttgart
Industriestraße 3
70565 Stuttgart
Tel.: 0711 722 47 0
Fax: 0711 722 47 499
stuttgart@bbh-online.de

www.bbh-online.de